



Dr. Philippe Heim

Gebäck vom Weihnachtsmarkt

Allergene, Gluten, GVO und Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 19

Anzahl beanstandete Proben: 2 (11%)

Beanstandungsgründe: Allergen (1) und Kennzeichnung (2)



Ausgangslage

Am Weihnachtsmarkt werden unter anderem diverse Backwaren angeboten. Nebst verschiedenster Weihnachtsplätzchen findet man auch Christstollen. Weil einige Zutaten für Lebensmittelallergiker eine Gefahr darstellen können, müssen die enthaltenen allergenen Zutaten in der Zutatenliste aufgelistet und zudem optisch hervorgehoben werden. Da es im Herstellerbetrieb zu Kontaminationen kommen kann, sind auch unbeabsichtigte Verunreinigungen auf vorverpackten Produkten entsprechend zu deklarieren. Hinweise wie zum Beispiel „kann Milch enthalten“, machen den Allergiker auf diese Problematik aufmerksam. Zur Vermeidung von allergischen Reaktionen, die lebensbedrohlich sein können (anaphylaktischer Schock), müssen sich Allergiker auf die Zutatenlisten von vorverpackten Lebensmitteln verlassen können. Im Gegensatz zu vorverpackten Produkten muss im Offenverkauf lediglich über die allergenen Zutaten Auskunft geben werden können.

Damit sich der Konsument für den Kauf eines Lebensmittels entscheiden kann, benötigt er genügend Informationen. Lebensmittel müssen daher mit diversen Angaben gekennzeichnet werden. Die Aufmachung eines Lebensmittels muss den Tatsachen entsprechen und darf den Konsumenten nicht täuschen.

Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurden folgende Punkte untersucht:

- Nachweis von nicht-deklarierten Allergenen: Ei, Milch, Erdnuss, Mandel, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Senf, Soja, Sellerie, Lupine und Sesam
- Nachweis von nicht-deklariertem Gluten
- Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) pflanzlicher Herkunft
- Überprüfung der Kennzeichnung

Gesetzliche Grundlagen

Für die Deklaration von Zutaten, die unerwünschte Reaktionen auslösen können (Allergene und glutenhaltige Getreidesorten), gibt es gemäss Art. 10 und 11 der Verordnung betreffend der Information über Lebensmittel (LIV) folgende Regelungen. Sie müssen in jedem Fall im Zutatenverzeichnis deutlich bezeichnet und optisch hervorgehoben werden. Auf diese Zutaten muss auch dann hingewiesen werden, wenn sie nicht absichtlich zugesetzt werden, sondern unbeabsichtigt in ein anderes Lebensmittel gelangt sind, sofern ihr Anteil, zum Beispiel im Falle von Milch, 1 g/kg übersteigen könnte. Hinweise, wie „Kann X enthalten“, sind unmittelbar nach dem Zutatenverzeichnis anzubringen.

In der Schweiz müssen Lebensmittel, die GVO sind, GVO enthalten oder aus GVO gewonnen wurden mit dem Hinweis „aus gentechnisch verändertem X hergestellt“ versehen werden. Gemäss der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL), sind die Herstellung und der Vertrieb von GVO-haltigen Lebensmitteln in der Schweiz bewilligungs- und kennzeichnungspflichtig. Ohne Bewilligung werden geringe Anteile von GVO-Zutaten toleriert, wenn deren Anteile den Wert von 0,5 Massenprozent, bezogen auf die Zutat, nicht überschreiten.

Auch die Aufmachung, Verpackung und Werbung von Lebensmitteln ist gesetzlich geregelt. Gemäss Art. 18 und 19 des Lebensmittelgesetzes (LMG) und Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht getäuscht werden.

Probenbeschreibung

Am Basler Weihnachtsmarkt wurden an fünf verschiedenen Marktständen insgesamt 19 Proben erhoben. Dabei handelte es sich unter anderem um Mailänderli, Brunzli, Zimtsterne und Christstollen. Fünf Proben waren vorverpackt. Die restlichen Produkte wurden offen angeboten. Während der Probenerhebung von Produkten aus dem Offenverkauf wird jeweils die Rezeptur verlangt oder nach allergenen Zutaten gefragt.

Prüfverfahren

Der Nachweis von Ei, Milch und Gluten erfolgte mittels ELISA-Verfahren (Enzyme-linked Immunosorbent Assay). Der Nachweis von Erdnuss, Mandel, Haselnuss, Walnuss, Pistazie, Cashewnuss, Paranuss, Macadamianuss, Pecannuss, Senf, Soja, Sellerie, Lupine, Sesam und GVO erfolgte mittels PCR (Polymerasen-Kettenreaktion).

Ergebnisse und Massnahmen

Allergene

In einem vorverpackten Christstollen mit dem Spurenhinweis «Kann Spuren von Schalenfrüchten, Sesam und Erdnüssen enthalten» haben wir Mandel, Haselnuss und Erdnuss nachgewiesen ohne entsprechende Angabe dieser Zutaten im Zutatenverzeichnis. Der Deklarationsschwellenwert für unbeabsichtigte Verunreinigungen von 1 g/kg wurde im Fall von Mandel überschritten. Gruppenbezeichnungen wie Schalenfrüchte dürfen nur verwendet werden, wenn keine Schalenfrucht den Deklarationsschwellenwert übersteigt. Die Probe wurde deshalb beim Hersteller beanstandet.

Drei Proben wiesen Spurenhinweise zu allergenen Verunreinigungen auf. Erfreulicherweise konnten wir in diesen Produkten keine der aufgeführten Allergene nachweisen.

Gluten

Keine Probe ohne Kennzeichnung einer glutenhaltigen Zutat oder Spurenhinweis enthielt Gluten über dem Deklarationsschwellenwert von 0.2 g/kg. In zwei Weihnachtsplätzchen (Brunzli und Zimtsterne) aus dem Offenverkauf haben wir Spuren von Gluten nachgewiesen. Wir haben den Hersteller darauf aufmerksam gemacht, damit dieser den Herstellungsprozess allenfalls anpassen kann.

Kein vorverpacktes Produkt wurde mit der Aufschrift «glutenfrei» angepriesen, was mit strengeren Anforderungen verknüpft ist.

GVO

Es wurden keine gentechnisch veränderten Organismen pflanzlicher Herkunft nachgewiesen.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von zwei vorverpackten Produkten war nicht zufriedenstellend. Zu den Kennzeichnungsmängeln zählten unter anderem eine schlechte Lesbarkeit sowie das Fehlen einer Adresse oder der Angabe über die Menge einer ausgelobten Zutat. Die betroffenen Produkte wurden beanstandet. Wir haben zudem bei drei Produkten den Hersteller auf einen besonders leichten Mangel der Kennzeichnung hingewiesen.

Schlussfolgerungen

Erfreulicherweise enthielt keine Probe nicht-deklariertes Gluten oder nicht-deklarierte Allergene als Zutaten. Trotz Spurenhinweis zu allergenen Verunreinigungen mit Schalenfrüchten, mussten wir ein vorverpacktes Produkt beanstanden. Die Probe enthielt Mandeln über dem Deklarationsschwellenwert. Gruppenbezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn der Deklarationsschwellenwert nicht überschritten wird.

Die Kennzeichnung von zwei aus insgesamt fünf vorverpackten Produkten musste beanstandet werden. Die Lebensmittelkategorie Gebäck vom Weihnachtsmarkt wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut überprüft.